

Merkblatt

zu den Voraussetzungen und zum Verfahren für die Zuweisung von Übertragungskapazitäten für die landesweite digitale terrestrische Verbreitung bzw. Weiterverbreitung eines Fernsehprogramms bzw. eines vergleichbaren Telemediums im DVB-T-Standard

I. Rechtsgrundlagen

1. Voraussetzungen und Verfahren der Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten durch die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) sind im Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 02.07.2002 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 875), sowie in der Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Zuweisungen von terrestrischen Übertragungskapazitäten für Fernseh- und Hörfunkprogramme sowie Mediendienste (Zuweisungssatzung) vom 14.11.2003 (GV. NRW. S. 745) geregelt.

Die Zuweisung einer Übertragungskapazität erfolgt durch schriftlichen Bescheid der LfM. Dieser bestimmt das Verbreitungsgebiet, die Verbreitungsart und die zu nutzende Übertragungskapazität (§ 17 Abs. 1 LMG NRW).

Bei Rundfunkprogrammen ist die Dauer der Zuweisung an die Dauer der Zulassung gekoppelt (§ 17 Abs. 2 LMG NRW), Anbieterinnen bzw. Anbietern von vergleichbaren Telemedien können befristet für mindestens vier und höchstens zehn Jahren Übertragungskapazitäten zugewiesen werden.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Zuweisungsverfahrens gilt die Zuweisungssatzung.

Die Zuweisung wird auf schriftlichen Antrag erteilt (§ 16 Abs. 1 LMG NRW). Nach § 16 Abs. 2 LMG NRW muss der Antrag enthalten:

- a. Angaben über das vorgesehene Verbreitungsgebiet,
- b. Angaben über die Verbreitungsart und die zu nutzende Übertragungskapazität.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass es sich um die Zuweisung einer terrestrischen Frequenz für die landesweite Verbreitung eines Angebots handelt. Eine Beschränkung des Antrags auf die Zuweisung eines der in der Ausschreibung genannten Ballungsräume ist daher nicht möglich.

2. Die Zuweisung terrestrischer Übertragungskapazitäten kann erteilt werden
 - Antragstellenden, die nach § 20a Rundfunkstaatsvertrag (RStV), in der Fassung des Fünfzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag) vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 675), bzw. § 8 LMG NRW zugelassen sind (§ 12 Abs. 1 Satz 1 LMG NRW). Dies gilt nicht für lokalen Hörfunk, Bürgermedien und Sendungen nach Abschnitt IX des Gesetzes (§ 12 Abs. 1 S. 3 LMG NRW).

- Anbieterinnen bzw. Anbietern von vergleichbaren Telemedien (§ 12 Abs. 2 LMG NRW).
- Antragstellenden, die ein Rundfunkprogramm oder eine Telemedium terrestrisch weiterverbreiten wollen (§ 12 Abs. 3 LMG NRW). Dabei handelt es sich um solche Antragstellende, die insbesondere die Voraussetzungen der unveränderten Weiterverbreitung nach § 23 LMG NRW erfüllen bzw. die zur veränderten Weiterverbreitung zugelassen sind (§ 23 Abs. 2 LMG NRW).

Gemäß § 13 Abs. 1 LMG NRW darf eine Übertragungskapazität zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen nur solchen Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern zugewiesen werden, die erwarten lassen, dass sie jederzeit wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage sind, die Anforderungen an die antragsgemäße Verbreitung des Programms zu erfüllen.

Der Zuweisungsantrag ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Hiervon ist ein Exemplar in nicht gebundener, kopierfähiger Form vorzulegen.

II. Notwendige Angaben und Unterlagen

Die bzw. der Antragstellende hat alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zuweisungsantrages und der Beurteilung der Programm- und Anbietervielfalt erforderlich sind (vgl. § 16 Abs. 3 LMG NRW).

Dazu gehören insbesondere:

1. die Mitteilung, ob die Zuweisung für die Verbreitung eines nach § 20a RStV bzw. § 8 LMG NRW zugelassenen Fernsehprogramms oder die Weiterverbreitung eines Fernsehprogramms bzw. für eine zugelassene veränderte Weiterverbreitung oder für die Verbreitung oder Weiterverbreitung eines vergleichbaren Telemediums beantragt wird.
2. Angaben zur Person sowie die vollständige Anschrift der bzw. des Antragstellenden sowie ggf. des gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreters, bei anwaltlicher Vertretung oder sonstiger Verfahrensbevollmächtigung Vorlage der Vollmacht.
3. Vorlage des Zulassungsbescheides nach § 20a RStV bzw. § 8 LMG NRW oder des Nachweises des Vorliegens der Weiterverbreitungsvoraussetzungen.
Bei einem Antrag auf Zuweisung der Kapazität für die Verbreitung oder Weiterverbreitung eines vergleichbaren Telemediums: Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung bzw. Vorlage geeigneter Unterlagen, anhand derer das Vorliegen eines Telemediums i. S. d. Telemediengesetzes (TMG) festgestellt werden kann.

Hinweis:

Soweit mit dem Antrag auf Zuweisung der terrestrischen Übertragungskapazität zugleich ein Antrag auf Zulassung eines Programms oder auf Zulassung der veränderten Weiterverbreitung gestellt bzw. die Weiterverbreitung eines Programms oder die Verbreitung oder Weiterverbreitung eines vergleichbaren Telemediums angezeigt werden soll, können die Voraussetzungen hierfür den entsprechenden Merkblättern entnommen werden.

4. Nachweis der wirtschaftlichen und organisatorischen Leistungsfähigkeit in Bezug auf die antragsgemäße Verbreitung (vgl. § 13 LMG NRW). Hierzu ist insbesondere die Vorlage von Wirtschafts-, Finanz- und Stellenplänen notwendig, denen Darlegungen zu den finanziellen Planungen für die Dauer der beantragten Zuweisung zu entnehmen sein müssen.
5. Die Mitteilung, für welchen Zeitraum die Zuweisung beantragt wird.
6. Angaben dazu, dass die bzw. der Antragstellende in der Lage ist, die Kapazitäten ab dem Zeitpunkt, ab dem sie ihr bzw. ihm zur Verfügung stehen, tatsächlich zu nutzen (z. B. Angaben zum Sendestart).

Die LfM kann von der bzw. dem Antragstellenden weitere Informationen und Nachweise verlangen, die zur Prüfung des Antrages erforderlich sind. Die bzw. der Antragstellende hat der LfM eine Änderung der nach § 16 Abs. 2 und 3 LMG NRW für die Zuweisung maßgeblichen Umstände unverzüglich mitzuteilen. Eine Änderung der zugewiesenen Verbreitungsart und des Verbreitungsgebietes ist unzulässig (vgl. § 17 Abs. 3 LMG NRW).

III. Vorrangentscheidung

1. Bestehen keine ausreichenden Übertragungskapazitäten für alle Antragstellenden, die die Voraussetzungen nach § 13 LMG NRW erfüllen bzw. deren Programm bzw. Mediendienst weiterverbreitet werden soll, trifft die LfM eine Vorrangentscheidung. Dabei berücksichtigt sie die Meinungsvielfalt in den Programmen (Programmvietfalt) und die Vielfalt der Programmanbieter (Anbietervielfalt).
2. Im Falle einer notwendig werdenden Auswahlentscheidung beurteilt die LfM den Beitrag eines Programms zur Programm- und Anbietervielfalt nach den Kriterien des § 14 Abs. 2 und 3 LMG NRW. In diesem Zusammenhang haben die Veranstalterinnen bzw. Veranstalter und die Anbieterinnen bzw. Anbieter die Möglichkeit, sämtliche aus Ihrer Sicht hilfreichen Informationen zum Angebot darzulegen.
4. Veranstalterinnen bzw. Veranstalter von Rundfunkprogrammen (mit Ausnahme von Teleshoppingprogrammen) haben hierfür die in einem gesonderten Fragebogen nachgefragten Angaben und Unterlagen vorzulegen. Anbieterinnen bzw. Anbieter von vergleichbaren Telemedien und Teleshoppingangeboten erhalten darüber hinaus Gelegenheit zur Stellungnahme, inwieweit ihre Angebote zur Angebots- und Anbietervielfalt beitragen können (§ 14 Abs. 5 LMG NRW).

IV. Weitere Hinweise, Verfahren und Gebühren bzw. Auslagen

1. Nach § 15 Abs. 2 LMG NRW handelt es sich bei der in der Ausschreibung genannten Frist um eine Ausschlussfrist. Die Frist kann nicht verlängert werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.
2. Die Zuweisung sowie die Ablehnung eines Antrags sind gebührenpflichtig (vgl. § 116 Abs. 2 LMG NRW). Es gelten die Grundsätze der Satzung der LfM über die Erhebung

von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Gebühren- und Auslagensatzung) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

3. Wird der Antrag zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist oder wird der Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.
4. Über die vorrangige Einspeisung des Angebotes, dessen Anbieter die hier ausgeschriebenen DVB-T-Kapazitäten zugewiesen werden, in das analoge Kabelnetz in Nordrhein-Westfalen nach § 18 Abs. 2 Satz 2 LMG NRW wird zunächst keine Entscheidung getroffen werden. Die Entscheidung hierüber bleibt vielmehr der nächsten nach § 20 Abs. 4 LMG NRW stattfindenden Überprüfung der Rangfolgeentscheidung durch die LfM vorbehalten.